

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 238 - 238

Kollidirende Wassernutzungs-Befugnisse

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

dem verurtheilenden Enderkenntnisse entstanden sind, können nur in dem die Vollziehung desselben betreffenden Verfahren vor dem dazu zuständigen Gerichte, nicht auch mittelst Restitution geltend gemacht werden. Die Restitution ist bestimmt, frühere Versäumnisse gutzumachen, in Fällen der fraglichen Art (z. B. wenn der Beklagte erst nach dem Enderkenntnisse durch Erbschaft eine kompensable Gegenforderung erwirbt) war aber früher nichts versäumt, indem der Nichtgebrauch eines früher noch nicht für den Beklagten existirenden Rechtes offenbar nicht als Versäumniß bezeichnet werden kann. (War der Gebrauch einer Einrede unterblieben, welche der Beklagte zwar gehabt aber nicht gekannt hat, so lag darin allerdings eine Versäumniß, aber eine unverschuldete, welche eben darum zur Restitution Anlaß giebt.)

Erk. des OAG. zu Kassel vom 19. Dez. 1840  
in Strippelmann's Sammlung Th. II,  
S. 140 — 142.

### 3.

#### Kollidirende Wassernutzungs- = Befugnisse.

Ein Recht hat jeder Theil, bestritten sind die Gränzen.  
Das Ungewisse soll der Richterspruch ergänzen.

In Erkenntnissen des Oberappellationsgerichts zu Kassel, mitgetheilt in Strippelmann's Sammlung Th. II, S. 196 — 208 sind über obigen Gegenstand folgende Grundsätze zur Anwendung gekommen: 1) Ein Bach, welcher einen fortwährenden Lauf hat und eine ganze Dorfmarkung durchfließt, gehört zu den öffentlichen Gewässern. 2) Für den Fall, daß ein öffentliches Gewässer der gemeinen Benutzung dient, kann wider Anlagen, welche eine schädliche Verminderung der Wassermasse oder eine Veränderung des Laufs befürchten lassen, der Benachtheiligte sich des *interdictum ne quid in flumine publico fiat, quo aliter*